https://p.ssrq-sds-fds.ch/SSRQ-ZH-NF_I_1_11-17-1

17. Bettagsmandat der Stadt Zürich1633 September 9

Regest: Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich verordnen aufgrund des Krieges sowie zu erwartende Missernten einen Fast- und Bettag auf den 17. September 1633. Der Bettag soll bereits während der nächsten Sonntagspredigt angekündigt werden, sodass sich alle Personen darauf vorbereiten können. Es ist obligatorisch, am Bettag teilzunehmen. Schliesslich werden alle Obervögte, Untervögte und Beamte aufgefordert, die ordnungsgemässe Durchführung des Bettags in ihren Verwaltungsbereichen zu überwachen. Auf der Rückseite finden sich handschriftliche Hinweise auf zwei Mandate vom 18. Oktober 1634 und 27. August 1638 betreffend Weinhandel, Weinrechnungen, Weinimport und Weinzoll.

Kommentar: Bereits in der spätmittelalterlichen Busspraxis lassen sich Wurzeln der Fast-, Buss- und Bettage finden, welche ihren Höhepunkt in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts hatten. In Zürich kann die Einführung des Dienstagsgebets im Jahr 1571 als ein Vorläufer der späteren Bettage gesehen werden, da sich dort schon zahlreiche Busselemente finden (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 11). Ausschlaggebend für die Einführung der Bettage auf zürcherischem Gebiet war das Engagement des Antistes Johann Jakob Breitinger. 1619 nahm er an der Dordrechter Synode in den Niederlanden teil, wo bereits Bettage abgehalten wurden. Deswegen entschloss sich der Zürcher Rat, dass in schweren Notsituationen ausserordentliche Bettage eingeführt werden sollten. Bereits am 2. November 1619 fand der erste Bettag statt, der aber danach nur in unregelmässigen Abständen durchgeführt wurde. Das erste gedruckte Bettagsmandat stammt erst aus dem Jahr 1631 (StAZH III AAb 1.3, Nr. 2). Eine unvollständige Übersicht zu den Bettagsmandaten zwischen 1620 bis 1798 findet sich im Meyerischen Promptuarium (StAZH KAT 464, fol. 174r). Auf eidgenössischer Ebene beschlossen die evangelischen Orte ab 1639 (StAZH A 42.5, Nr. 56) und die katholischen Orte ab 1643, gemeinsame Bettage abzuhalten.

Besonders häufig wurden Bettage während des Dreissigjährigen Krieges durchgeführt. Bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts verwandelte sich der ursprünglich ausserordentliche Bettag in eine regelmässige Institution und wurde bis 1798 ein bis zweimal jährlich abgehalten. Angekündigt wurde der Bettag jeweils durch ein entsprechendes Mandat, welches am Sonntag zuvor in den Gottesdiensten verlesen werden musste. Bezüglich Wochentag lassen sich keine Regelmässigkeiten nachweisen. Es fällt aber auf, dass am Sonntag kaum Bettage abgehalten wurden. Eine Ausnahme stellt das Bettagsmandat von 1647 dar (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 21). Während im 17. Jahrhundert häufig Kriegsgefahren (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 21), Naturereignisse (StAZH III AAb 1.4, Nr. 84), drohende Seuchen (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 23) oder die Not von Glaubensgenossen (StAZH III AAb 1.4, Nr. 42) als Gründe für einen Bettag genannt wurden, finden sich ab dem Jahr 1700 nur noch knappe Hinweise auf äussere Ereignisse. Ab 1724 sind die Bettagsmandate weitgehend gleichförmig und weisen nur noch kleine Veränderungen auf (HLS, Bettag; Schaufelberger 1920).

Am 9. November 1633 beschloss der Kleine Rat den Druck eines Bettagsmandats sowie die Durchführung eines Bettages am 17. September 1633 (StAZH B II 404, S. 23). Die handschriftlichen Korrekturen weisen ausserdem darauf hin, dass ein Jahr später, nämlich am 23. September 1634, ebenfalls ein Bettag stattfand (vgl. den Eintrag des Stadtschreibers in den Ratsmanualen, StAZH B II 408, S. 26). Der Grund für die Abhaltung eines Bettags lag zum einen in der drohenden Gefahr durch den Dreissigjährigen Krieg, zum anderen aber auch in der Prävention von Missernten. Indem an Gottes Gnade und Barmherzigkeit appelliert wurde, sollte der göttliche Zorn über die bereits begangenen Sünden abgeschwächt werden. Mithilfe von Busse, Gebet und Fasten wollte man das religiöse und sittliche Leben verbessern und Unheil abwenden.

Auf der Rückseite des Mandats finden sich handschriftliche Bemerkungen zu zwei Mandaten betreffend Weinrechnungen, Weinhandel, Weinzoll und Weinimport. Es lässt sich nicht abschliessend feststellen, ob diese Ergänzungen im Hinblick auf das Arbeitsverbot, welches für Bettage häufig ausgesprochen wurde, zu deuten sind.

20

Wir der Burgermeister und Raht der Statt Zürich / Embietend allen und jeden den unseren / in unseren Landen / Gerichten / und Gebieten wohnhafft / was Stands die sygen / unseren günstigen geneigten willen und grůß / und darbey zů vernemmen: Nach dem wir zu gemůt und hertzen gefůhrt / in was gefahrlichem zůstand unser geliebtes Vatterland sich befinden thůt / dergestalt / daß / wo es der gnedige Gott nit abwendet / das schwåre Wetter des Kriegs / welches den benachbarten Landen nun lang obgelegen / bey uns sich auch niderlassen / und synen fůß setzen möchte / und wir also desselben früchten nach (nebend dem der außtrag ungewuß) allerhand unheyl / verderbens und schadens zůgewarten haben / hiemit uns vorderist gebüren und zůstahn wolle / dem gerechten Gott / wellichen wir mit unseren sünden erzurnet / syne uns dråwende růten / mit schuldiger bůßfertigkeit / und besserung unsers Lebens / demůtig zů underlauffen / und Ihne umb gnad und verzyhung ynbrünstigklich anzůrůffen:

So habend wir unsers Ambts syn erachtet / nit allein mengklichen anzůmahnen / vom bôsen abzestahn / und des gûten sich zû beflyssen / und benantlichen der verkûndung Göttlichen Worts an den Sontagen und in der Wochen flyssig byzewohnen / und das Leben darnach zû richten / sondern auch einen sonderbaren gemeinen Fast: und Båttag / in unsrer Statt und gantzen Landtschafft nochmalen anzûsehen / und denselben uff Zinstag den a-drey- und zwentzigisten-a diß lauffenden Herbstmonats zû bestimmen. Und ist hieruff unser bevelch und gebott / das söllicher Fast: und Båttag am nechsten Sontag zûvor / in den Predigen angekündt / und volgends an gedachtem Zinstag mit verrichtung zweyer bequemer Predigen / auch hierzû dienstlichem Gebått / und Christlichem Gottsdienst / in wyß und maaß / wie hievor mehr beschåhen / von menigklichem mit flyß und andacht gehalten / und begangen werde / darvon sich niemands üssere noch entziehe / und dann auch fûrbaßhin man sich aller frombkeit beflysse / maassen es Gott / und unser selbst eygne wolfahrt von uns erforderet / wir auch der hoffnung sind / man sich gemeinlich und sonderlich gehorsam erzeigen:

die Kilchendiener und Prediger aber das Volck desto yferiger und ernstlicher zu aller Gottsforcht wysen / und insonderheit menigklichen zu embsigem Gebätt zu dem erbarmenden Gott unablässig vermahnen werdind / uff das er uß syner barmhertzigkeit all unsere rahtschläg / thun und lassen segne / und alles dahin richte und verleite / daß es zu synes heiligen Nammens ehren / und syner wahren Christenlichen Kirchen zu fürstand / benebend auch unserem geliebten Vatterland zu wyterm frid und gütem geräichen möge / worzu dann unser Gott syn Gnad und Krafft des H. Geists verlyhen wölle / Da hieruff alle unsere Ober: und Undervögt / sambt anderen unseren Nachgesetzten vermanet syn sollend / verordnung ze thund / das solchem wolmeinlichen Ansehen in ihren Ambtsverwaltungen so wol / alß in unser Statt allhie ebenmessig beschähen wirdt / gebürlich statt gethan werde / wie wir uns eines solchen zu ihnen versehen thund.

Geben $^{\rm b-}$ donstags den 18. $^{\rm ten-b}$ Herbstmonats / im ein tusend / sechs hundert vier $^{\rm c}$ und dryssigsten Jahr.

Cantzley Zürich.

d-Anno 1634, den 18^{ten} octobris, ist ein mandat an alle ober- und undervögt ußgangen, der jhenigen so uff die wynrechnunng gepoten oder pietind, flyßig wahrzenemmen zur abstraffung. Anno 1638, den 27^{ten} augusti, ward das bestellen und ufkouffen deß wyns an den reben und das pieten zur rechnung aberkendt und verbotten: Item gebotten, daß alle fuhrlüt fürohin einen zedel nemmint, darinn begriffen, wer den wyn schicke, wohar er komme, wem er ghöre, und wie der fuhrman, dem er ufgeben, heiße, welchen dann sy dem zoller bim thôr bi ihren eiden zustellen sölint, damit er den zoll hernach desto gflißner ynzüchen könne. Sodenne und wyl unß got diß jars mit einem guten wyn begaabet, ward das ynfûren deß Veltlyners, Ryf und anderen derglychen kostlicher Weltscher wynen verbotten: by 25 th bûß deme gemacht, so deßen verwirtet oder uff zünfft, gsellschafften und andere ort umbß gelt hingeben werde. -d e

Einblattdruck: StAZH III AAb 1.3, Nr. 12; Papier, 33.5 × 29.0 cm; (Zürich); (s. n.).

Edition: Zürcher Kirchenordnungen, Bd. 2, Nr. 251.

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 862, Nr. 836.

- ^a Korrektur von späterer Hand am linken Rand, ersetzt: sibenzehenden.
- b Korrektur von späterer Hand unterhalb der Zeile, ersetzt: Montags den neunten.
- ^c Korrektur von späterer Hand unterhalb der Zeile, ersetzt: dry.
- ^d Hinzufügung auf Rückseite von anderer Hand.
- e Vermerk auf der Rückseite: Streichung, unsichere Lesung: Diser mandaten sölen liv gemacht werden.

15

20